

[REDACTED]

Vorab per Email an: [REDACTED]

Unser Zeichen  
0037850/2024

Datum  
Linz, 19.08.2024

bearbeitet von  
Mag.<sup>a</sup> Nicole Röder

Zimmer / Telefon  
7070-2584

elektronisch erreichbar  
sanitaet.gs@mag.linz.at

**Oö. Hundehaltesgesetz - § 6 Abs 3 Oö. HHG iVm § 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz**

**Auskunftsbegehren Verordnung Wasserwald**

[REDACTED]

[REDACTED]

## Bescheid

Vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz ergeht folgender

## Spruch

Die mit Antrag gemäß § 2 Oö. Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (im Folgenden kurz Oö. ADIG) des Herrn [REDACTED] vom 27.06.2024 beehrte Erteilung der Auskunft „vollständiger Verordnungsakt für die Hundefreilaufflächen-Verordnung in Linz“ wird gemäß § 5 Oö. ADIG **verweigert**.

## Rechtsgrundlagen

§§ 1, 3 und 5 Oö. ADIG, LGBl. 46/1988 idF LGBl 59/2024

## Begründung

I. Mit Schreiben vom 27. Juni 2024, stellte der Antragsteller folgendes Auskunftsbegehren:  
„*Sehr geehrte Damen und Herren,*

Magistrat der  
Landeshauptstadt Linz  
Neues Rathaus, Hauptstr. 1-5  
A-4041 Linz

sanitaet.gs@mag.linz.at

linz.at

*Hiermit beantrage ich gem § 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz die Erteilung folgender Auskunft:*

*vollständiger Verordnungsakt für die Hundefreilaufflächen-Verordnung in Linz.*

*Für den Fall der Verweigerung der Erteilung der beantragten Auskunft beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 5 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz.*

*Sollten Kosten anfallen, bitte ich um vorherige Absprache.*

*Ich bitte weiters um Informationen bezüglich eventuellen Bedingungen zur Weiterverwendung der in der Antwort enthaltenen Daten.*

■■■■■■■■■■

II. Rechtliche Ausführungen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz - Oö. ADIG, LGBl. 46/1988 idF LGBl 59/2024 lauten wie folgt:

*„§ 1*

*Auskunftspflicht*

*(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.*

*(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.*

*[...]*

*§ 3*

*Nichterteilung einer Auskunft*

*(1) Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.*

*(2) Auskunft kann verweigert werden, wenn*

*a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,*

*b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder*

*c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.*

*(3) Berufliche Vertretungen sind zur Auskunftserteilung nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen verpflichtet; dies jedoch nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.*

*[...]*

## **§ 5**

### *Bescheiderlassung*

*(1) Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.*

*(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.“*

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl mwN VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141) haben „Auskünfte im Sinn der Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder stets Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Auskunftserteilung bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Die Verwendung des Begriffs ‚Auskunft‘ bedingt, dass die Verwaltung nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten ist. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung

*der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, mwN). [...] Die Auskunftspflicht [...] ist zudem nicht geeignet, um eine Akteneinsicht durchzusetzen. Das Auskunftspflichtgesetz [des Bundes] bildet auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen (VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021, mwN).“*

2.2. Das vorliegende Auskunftsbegehren ist – schon dem Wortlaut des Begehrens nach – auf Übermittlung des „vollständigen Verordnungsaktes für die Hundefreilaufflächen-Verordnung Linz“ gerichtet. Aus diesen Begehren ergibt sich, dass der auf das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz gestützte Antrag auf die unmittelbare Zurverfügungstellung von den Unterlagen und damit auf die Zurverfügungstellung von Detailinformation gerichtet ist, wie sie aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wäre, und nicht auf eine - in aller Regel einen höheren Abstraktionsgrad aufweisende - Auskunft über den Inhalt des Verordnungsaktes. Damit ist bei gesetzeskonformer Deutung des gegenständlichen Antrags das Vorliegen eines Auskunftsbegehrens jedenfalls zu verneinen (so in einem ähnlich gelagerten Fall VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141 mwN; vgl auch VwGH 25.05.2020, Ra 2020/11/0031).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach klargestellt, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art 20 Abs 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt (vgl. etwa VwGH 25.5.2020, Ra 2020/11/0031; 29.05.2018, Ra 2017/03/0083; 22.10.2013, 2012/10/0002). Darüber hinaus ist selbst für Parteien eines Verwaltungsverfahrens, wie beispielsweise nach § 44 Abs 1 StVO, ein Recht auf Akteneinsicht in den jeweiligen Verordnungsakt nicht vorgesehen. So konstatierte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.3.2008, 2007/02/0325:

*„Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, der sich der Verwaltungsgerichtshof anschließt, bezieht sich § 44 Abs. 1 dritter Satz StVO infolge seines eindeutigen Wortlautes ausschließlich auf Verwaltungsverfahren (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1984, VfSlg. 10.211). Weder dieser Bestimmung noch einer anderen Norm der StVO kann jedoch entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsicht in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend eine der im § 43 StVO genannten Verordnungen besteht. Das Verfahren zur Erlassung einer im § 43 StVO genannten Verordnung stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne der vorzitierten hg. Judikatur zu § 17 AVG dar, an dem der Beschwerdeführer als Partei beteiligt ist. Es kommt somit dem Beschwerdeführer kein Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt betreffend die in Rede stehende Verkehrsbeschränkung zu. Der Beschwerdeführer wurde daher durch die erfolgte ‚Abweisung‘ seines Antrages auf Einsicht in diesen Verordnungsakt in keinen Rechten verletzt.“*

2.3. Die Behörde ersieht sich daher schon mangels Vorliegens eines Auskunftersuchens gemäß § 1 Abs 1 Oö. ADIG als nicht verpflichtet, Auskunft über die begehrten Informationen zu erteilen und waren folglich keine weiteren Ermittlungen vorzunehmen bzw. Feststellungen darüber zu treffen, ob die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs 1 Oö. ADIG).

2.4. Dem Antrag war daher nicht zu entsprechen und die Auskunft spruchgemäß zu verweigern, da dem Antragsteller kein Recht auf Auskunftserteilung zukommt.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Gesundheit und Sport, einzubringen. Die Einbringung kann auch

- per Fax (Telefaxnummer 0732/7070-3202)

- oder per E-Mail (gs@mag.linz.at) erfolgen.

Die Beschwerde **hat zu enthalten:**

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte das Bescheiddatum und das Geschäftszeichen an),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat), - die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig
- eingebracht ist.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so können Sie einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe schriftlich oder mündlich stellen. Über diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht zu entscheiden. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu

bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird. Haben Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für Sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von **€ 30,00** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

Notar\*innen, Rechtsanwälte\*innen, Steuerberater\*innen oder Wirtschaftsprüfer\*innen können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Beschwerde weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Direktor:

i.V.

Nicole Röder

elektronisch beurkundet



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>